

44. Bildet den Gegenstand der Ehescheidungsstrafe die betreffende Quote des Vermögens selbst, oder nur der Wert derselben?

I. Civilsenat. Urth. v. 19. März 1884 i. S. Sch. (Kl.) w. seine geschiedene Ehefrau (Bekl.). Rep. I. 41/84.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Über die obige Frage heißt es in den
Gründen:

... „Es besteht nach richtiger Auffassung der L. 11 §. 1 Cod. de repud. 5, 17 und der Nov. 22 c. 18 die gemeinrechtliche Privationsstrafe nur in der Verbindlichkeit zur Zahlung des Wertes der betreffenden Vermögensquote in Geld; wobei dann eventuell das vorgeschriebene Maximum von 100 Pfund Goldes zu beachten sein würde, falls man nicht etwa ... diese Einschränkung für obsolet erklären wollte.“ ...